

Richtlinie zur Förderung von Lastenpedelecs durch die Stadt Hof

Präambel

Die Stadt Hof fördert umweltfreundliche Mobilität im Bereich des Lastentransports durch Einsatz von Lastenpedelecs. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Luftreinhaltung, Stickoxide, und dem Erhalt einer lebenswerten städtischen Umwelt steht das Thema Mobilität vor großen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Um Anreize für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, Personen und Lasten im Alltag emissionsfrei bzw. emissionsarm zu transportieren, soll es nun finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lastenpedelecs geben. Zielgruppen sind dabei sowohl Privatpersonen als auch gemeinnützige Vereine, um eine gemeinsame Nutzung bzw. einen kostenlosen Verleih zu unterstützen.

Ziel der Lastenpedelecförderung ist es,

- den Radverkehrsanteil im Verkehr der Stadt Hof zu erhöhen,
- Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative für den Transport von Personen und Lasten aufzuzeigen und somit die Anschaffung von Zweit- und Drittautos zu reduzieren und
- nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 17.08.2020 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Hof können daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die o.a. Ziele zweckgebunden zu verwenden. Die Verwendung der geförderten Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke ist aus beihilferechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Stadt Hof ist berechtigt, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten - Zuladung von 50 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Lastenpedelecs werden erst ab einem Kaufpreis von 2.500 € (brutto) gefördert.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Von der Förderung ist der Kauf von gebrauchten oder geleasteten Lastenpedelecs ausgeschlossen.

Je Antragsteller ist im Zeitraum von vier Jahren ein Fahrzeug förderfähig, soweit diese Förderrichtlinie gilt.

2.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private oder gemeinnützige Zwecke in der Stadt Hof genutzt werden.

2.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung der Fahrzeuge im Sinne der Förderung zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Inbetriebnahme des Fahrzeuges. Die Stadt Hof behält sich vor, sich das Lastenpedelec, spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraum durch den Antragsteller vorführen zu lassen, um die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Die batterieelektrische unterstützten Lastenpedelecs werden mit 500 Euro je Antragsteller gefördert.

2.5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind aus dem Stadtgebiet Hof:

Los 1:

- 1) Privatpersonen,

Los 2:

- 1) Gemeinnützige Vereine, bei denen die Lastenräder für die gemeinsame Nutzung bzw. einen kostenlosen Verleih zur Verfügung gestellt werden.

Diese Aufzählung ist abschließend.

Der entsprechende Nachweis über den Wohnsitz/Ansässigkeit ist erforderlich.

3. Antragstellung und Bearbeitung

3.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist erhältlich bei der

Stadt Hof
Fachbereich 66
Radverkehrsbeauftragter
Karolinenstraße 17
95028 Hof

lastenrad@stadt-hof.de

oder im Internet unter https://www.hof.de/hof/hof_deu/planen-bauen/radverkehr-radwege-01.html

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der

Telefonnummer 09281/815-1564 bei Stadt Hof, Fachbereich 66 erhältlich.

3.2 Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen (Anlage 1). Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.3 Antragstellung

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor dem Kauf bzw. der Bestellung für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.

3.4 Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

Die Stadt Hof prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 4 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. eine Woche vor Fristablauf eingegangen ist.

4. Nachweis

Als Nachweis gilt die Kopie bzw. Scan der Rechnung, der eindeutigen Kassenquittung und des Nachweises der Bezahlung (z.B. der erfolgten Überweisung). Es kann auch eine Prüfung der Originalrechnung auf Verlangen der Stadt Hof erfolgen.

5. Aufhebung und Erstattung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Aufhebung des

Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden. Eine Aufhebung erfolgt insbesondere, wenn

- die Zweckbindungsfrist nach Ziffer 2.3 nicht erfüllt wird für den Zeitraum, für den die Zweckbindungsfrist nicht erfüllt wird oder
- wenn gegen sonstige Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird.

6. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeuges ist frühestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Fahrzeuges zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Hof, FB 66 zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Fahrzeuges das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Hof unverzüglich mitzuteilen.

7. Sonstiges

7.1 Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Hof“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

7.2 Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich mit Einreichen des Förderantrags dazu bereit, seine Mobilitätsgewohnheiten sowie seine Erfahrungen vor, während und nach der Aktion nach Vorgabe der Stadt zu dokumentieren und hierzu Fragebögen zu seinem Mobilitätsverhalten vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen (Anlage 2).

Voraussichtlich wird dafür einmal jährlich ein Fragebogen zu oben genannten Themen auszufüllen sein, um dem Stadtrat der Stadt Hof über den Verlauf der Fördermaßnahme berichten zu können.

8. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 17.12.2021 in Kraft.

Hof, 16.12.2021
STADT HOF
in Vertretung
gez.

A. Bier
Bürgermeisterin